



1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage der Förderung

Das Land Berlin stellt den Berliner Bezirken zur Förderung von Künstler*innen und kultureller Infrastrukturentwicklung jährlich finanzielle Mittel jährlich zur auftragsweisen Bewirtschaftung zur Verfügung. Das Bezirksamt Mitte von Berlin gewährt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und der Ausführungsvorschriften (AV) zu den §§ 23, 44 LHO Zuwendungen aus dem Bezirkskulturfonds.

Aus dem Bezirkskulturfonds kann durch das Bezirksamt eine „Fondsreserve“ für besondere kulturelle Infrastrukturvorhaben des Bezirkes gebildet werden, die von besonderem Interesse für das Land Berlin und nicht aus dem Haushalt des Bezirksamtes finanzierbar sind.

Ein Anspruch der Antragsteller*innen auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und aufgrund der Empfehlung einer Fachjury.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden aktuelle kulturelle und künstlerische Einzelmaßnahmen und Veranstaltungen, die innovative Ansätze zur Entwicklung der Künste beinhalten sowie an bedeutende kulturelle Traditionen anknüpfen und diese weiterführen. Ziel ist es, den bezirksübergreifenden und lebendigen kulturellen Dialog im Land Berlin aufzunehmen, weiterzuführen und zu festigen.

Berücksichtigt werden Konzepte aus allen künstlerischen Sparten (mit Ausnahme von Druckkostenzuschüssen für Künstler*innenkataloge und Buchproduktionen), die für Berlin bedeutsam sind, überregionale Ausstrahlung haben und besonders innovativ sind. Projekte der kulturellen Bildung werden durch den Bezirkskulturfonds nicht gefördert. Hierfür steht der Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung, Fördersäule 3 zur Verfügung (Mehr Informationen unter: www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/foerderung/projektfonds-kulturelle-bildung/).

Die Projekte sollen für Berlin-Mitte erarbeitet und dort präsentiert werden. Sie sollten für eine allgemeine Öffentlichkeit und darüber hinaus für eine Fachöffentlichkeit relevant sein.

Ausgeschlossen sind kommerziell realisierbare Vorhaben und solche, die durch eine andere größere Förderinstitution wie dem Hauptstadtkulturfonds gefördert oder durch eine spartenoffene Förderung vom Land Berlin unterstützt werden.

Eine institutionelle und über Jahre währende Förderung ist ausgeschlossen. Projekte, die in Zentralen der politischen Parteien und Häusern der parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften stattfinden, werden aus grundsätzlichen Erwägungen wie beim Hauptstadtkulturfonds nicht gefördert.

Die Finanzierung von Ankäufen für Museen, Bibliotheken und Archive sowie eine Digitalisierung oder Einrichtung von Internetseiten werden in der Regel durch den Bezirkskulturfonds nicht unterstützt. Die Einrichtung von Internetseiten ist projektbezogen förderfähig.

Die Förderung studentischer Projekte an Berliner Hochschulen und Universitäten ist in der Regel ausgeschlossen.

Erwünscht sind Bewerbungen von Künstler*innen oder/und freien Projekträumen mit Arbeitsadresse in Berlin Mitte.

Entscheidend für die Auswahl sind die inhaltliche und künstlerische Qualität sowie die Vollständigkeit der Unterlagen (siehe dazu 7.1. einzureichende Unterlagen). Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

3. Personenkreis/ Zielgruppen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Ihren Lebens- und Arbeitsschwerpunkt in Berlin haben, z.B. Künstler*innen, Vereine, Projektgruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse und Einzelpersonen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in muss eindeutig benannt werden. Gewünscht sind Bewerbungen von Personen, deren Arbeitsplatz im Bezirk Berlin-Mitte ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Projekt muss im Bezirk Mitte realisiert werden. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides darf das Projekt noch nicht begonnen haben. Ebenso muss es im betreffenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Es handelt sich um eine Zuwendung zur Projektförderung. Die Zuwendung wird i. d. R. als Fehlbedarfsfinanzierung vergeben, d. h. die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und den vorhandenen Finanzmitteln. Die max. Höhe der Zuwendung ist für den Bezirkskulturfonds Mitte i. H. v. 10.000 € (brutto) festgelegt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P).

Bei Veröffentlichungen sind die Publizitätsregelungen mit dem Zusatz:

Gefördert aus Mitteln des Bezirkskulturfonds Mitte

Mit freundlicher Unterstützung des Bezirksamtes Mitte von Berlin, Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte

Die Logoleiste erhalten die Zuwendungsempfänger*innen vom Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte.

7. Verfahren

7.1. Antragsstellung

Für die Antragstellung ist ein Antragsformular zu verwenden, das auf der Internetseite <https://www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/foerderung/bezirkskulturfonds/> als Download zur Verfügung steht.

Folgende Unterlagen sind **in einfacher Ausfertigung** beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Amt für Weiterbildung und Kultur, Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte, BiKu 4 101, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin einzureichen:

1. **ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular**, sowie:
2. **Projektbeschreibung**, max. 1 A4 Seite und einem digitalen, frei nutzbaren Imagebild inkl. Nennung des Bildrechteinhabers (Anlage 1)
3. Zeitplan (Anlage 2)
4. Finanzierungsplan (Anlage 3)
5. Kurze Selbstdarstellung und ausgewählte Referenzprojekte (Anlage 4)

6. Bestätigung Kooperationspartner bzw. Spielstättenbestätigung oder die Genehmigung Sondernutzung für Kunst im Stadtraum (Antragstellung unter <https://www.berlin.de/kunst-und-kultur-mitte/kunst-im-stadtraum/temporaere-kunst/artikel.415875.php>) (Anlage 5)
7. ggf. Vereinssatzung oder Auszug aus dem Vereinsregister (Anlage 6)

Die Anträge sind zu heften und zu lochen (Bitte keine Folien o.ä. verwenden).

Bitte schicken Sie zudem das ausgefüllte Antragsformular inkl. einem Imagebild (300 dpi) samt Angaben zum*r Urheber*in digital an projektfoerderung@ba-mitte.berlin.de. Die digitale Version benötigt keine Unterschrift.

7.2. Vergabe des Bezirkskulturfonds

Die Vergabeempfehlungen spricht eine Fachjury aus, die jeweils für eine Dauer von zwei Jahren berufen wird. Eine Wiederberufung einzelner Jurymitglieder ist möglich. Für die Neuberufung unterbreiten Vertreter*innen aus bezirklichen Kultureinrichtungen, freier Projektszene und Künstlerverbänden Namensvorschläge. Die Fachbereichsleitung entscheidet über die zu berufenden Kandidaten. Scheidet ein Jurymitglied vorzeitig aus, kann auf Vorschlag der Fachbereichsleitung ein neues Mitglied für die Restlaufzeit berufen werden.

Die Fachjury besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern mit der entsprechenden beruflichen Qualifikation und einem umfangreichen Erfahrungswissen in der kulturellen und urbanen Praxis in Berlin. Mitglieder der Fachjury können für die Zeit ihrer Berufung keine eigenen Anträge für den Bezirkskulturfonds stellen.

Die Jurysitzung ist nicht öffentlich. Die Beratungen, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sind streng vertraulich. An der Vergabesitzung nehmen ebenfalls Mitarbeiter*innen des Fachbereichs teil, welche das Protokoll führen und die Fachempfehlungen vor- und nachbereiten.

7.3. Vergabebescheid und Antragsprüfung

Die zu fördernden Projekte werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid benachrichtigt, der als Grundlage für den Projektbeginn zu bewerten ist. Ggf. sind nach der Antragsprüfung Nachweise nachzureichen.

7.4. Mittelauszahlung

Die Mittelauszahlung erfolgt nachdem die/der Zuwendungsempfänger*in die benötigten Mittel abgerufen hat. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. Die Mittel können in Teilbeträgen abgerufen werden.

7.5. Mittelabrechnung und Verwendungsnachweis

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres, muss dem Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. In den Sachbericht sollen folgende Punkte einfließen: Besucherzahlen, Dokumentation der Berichte in den Medien, Erfolgsanalyse, Selbsteinschätzung, Nachhaltigkeit für den Bezirk, erreichte Zielgruppen, eingegangene Kooperationen. Die Vorlagen für Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis werden zusammen mit dem Zuwendungsbescheid verschickt.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinien sind am 1.1.2013 in Kraft getreten.